

**Satzung
über die Erhebung von Schlachthausgebühren
(Schlachthausgebührensatzung)
der Stadt Riedlingen vom 27.09.2010**

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg und der §§ 2 und 13 des Kommunalabgabengesetzes in den jeweils gültigen Fassungen hat der Gemeinderat der Stadt Riedlingen am 27.09.2010 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1
Bereitstellung**

(1) Die Stadt Riedlingen betreibt und unterhält ein gemeindeeigenes Schlachthaus mit EU-Zulassung im Ortsteil Grüningen als öffentliche Einrichtung.

(2) Das Schlachthaus dient dem Schlachten der Schlachttiere und zur Vornahme der damit in Zusammenhang stehenden Verrichtungen. Der Kühlraum dient der Aufbewahrung von Tierkörpern und deren Teilen.

**§ 2
Benutzungsrecht**

(1) Ein Recht auf Benutzung des Schlachthauses zum Schlachten und den damit in unmittelbarem Zusammenhang stehenden Verrichtungen haben allen Personen mit Wohnsitz oder Niederlassung innerhalb der Stadt Riedlingen und deren Teilorten.

(2) Die Stadt Riedlingen kann anderen Personen die Benutzung nach Anmeldung bei der Ortsverwaltung Grüningen gestatten, soweit hierdurch nicht die in Abs. 1 genannten Personen wesentlich in der Ausübung ihres Nutzungsrechts beeinträchtigt werden. Ein Rechtsanspruch auf Benutzung besteht für diese anderen Personen jedoch nicht.

**§ 3
Schlachthausbenutzungsgebühren**

(1) Zur Deckung der Kosten für die Benutzung und Unterhaltung des Schlachthauses der Stadt Riedlingen werden Gebühren erhoben.

(2) Die Schlachthausbenutzungsgebühren werden wie folgt festgelegt:

Bezeichnung	Einheimische	Auswärtige
Rinder	63,00 €	94,50 €
Kälber	42,00 €	63,00 €
Schweine	28,00 €	42,00 €
Ferkel, Schafe, Ziegen	21,00 €	31,50 €
Kühlraum	11,20 €	16,80 €

§ 4 Auskunftserteilung

Die Gebührenpflichtigen haben der Stadtverwaltung zur Veranlagung der Gebühren vollständige und richtige Auskünfte zu erteilen und diese auf verlangen zu belegen.

§ 5 Gebührensschuldner

(1) Zur Zahlung der Benutzungsgebühr ist verpflichtet, wer das Schlachthaus benutzt oder benutzen lässt.

(2) Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 6 Entstehung und Fälligkeit der Gebühren

(1) Die Gebührensschuld entsteht mit der Antragstellung, bei Notschlachtungen mit der Inanspruchnahme der städtischen Schlachträume.

(2) Die Gebührensschuld wird zwei Wochen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides zur Zahlung fällig.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Hinweis nach § 4 Abs. 4 GemO

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formschriften der Gemeindeordnung oder aufgrund der Gemeindeordnung beim Erlass der vorstehend bekannt gemachten Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadtverwaltung geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Riedlingen, den 27. September 2010

Petermann
Bürgermeister